

niorum Schutz vnd Protection gewesen findt. Solches wird noch auff den heutigen Tag im Römischen Hoff gehalten / daß man die Illustriff. Cardinales zu Protectoren vnd Schutzherrn verordnet: daher dann d' Cardinal Pharnesius die Königreich Arragoniam, Lusitaniam vnd Poloniam vnter seiner Protection vnd Schutz hat. So ist der Cardinal von Ferrar, ein Schutzherr vnd Protector vber Frankreich: der Cardinal Gesualdus vber das Königreich Neapolis: der Cardinal Madrucius vber Teutschlandt / vnd also forthan / seynd sie vber Fürsten / Städte vnd Klöster / so der Römischen Kirchen zugethan / zu Protectoren gesetzt / welches Ampt sie auch mit allen Trewen versehen / darumb sie auch von ihren Clientibus ehrlich vnd reichlich begabet vnd verehret werden. Vnd wird dieses allezeit in acht genommen / daß wo man von dem gemeinen Nutzen der Clienten handelt / das Publicum bonum allezeit dem Priuato commodo fürgezogen werde / auff daß sie nicht an statt der Protection eine Oppression / mit Schimpff vnd Spott verursachen. Pomp. Gram. de Rer. & verb. significacionibus nennet alle diejenige Advocaten / welche sich auff einigerley weise in Rechts Sachen vnd Händeln gebrauchen lassen. Marcus Tullius sagt in seiner Oratione pro Aulo Cluentio, es seyen Aduocati, Patroni, vnd Oratores einerley: von welchen auch Ascinius schreibt: man hab vor dem bello Ciuili selten vber vier derselbigen genommen: Aber nach dem Bürgerlichen Krieg vnd ehe die Lex Iulia publicirt / sey man biß auff zwölff kommen / auff daß die Sachen mit mehreren ansehen gehandelt würden. Zu vnsern Zeiten pfleget man auch in wichtigen Sachen viel Advocaten zu brauchen / als man sihet in der Rechtfertigung zwischen den Canonicis Regularibus Lateranensibus, vnd den Mo-

nachis nigris S. Iustinae, da auff der gemeldtē Münchē seitten Gelasius beneben vielen andern / vnd auff der Canonicorum seitten der Imola vnd Lancelottus, auch mit einem grossen Anhang gestanden / deren Namen man in den Acten / so alle im Druck außgangen / vnd in dem Endvrtheil / so Papst Pius IV. darüber in fauorem Canonicorum gesprochen / lesen mag. Das Ampt aber der Advocaten ist nicht allein Ehrlich für sich selbst / vnd den Partheyen nützlich / sondern auch nöhtig / auff daß ihnen geholffen werde: vnd sonderlich ist es den Advocaten eine grosse Ehre / vnd meritorium, wann sie nach dem Raht Alberici, den Armen / Witwen vnd Waisen trewlich vnd vmb sonst dienen: daher Hostiensis in seiner Summa col. 4. trewe Advocaten vnd ihre merita, vielen Religiosis vorzeucht: vnd Rodericus ein alter vnd berühmter Jurist / sie so hoch erhebt / daß er diese Wort von ihnen saget: Iustitia proculdubio periret, si deesset, qui Iustitiam allegaret, das ist / die Gerechtigkeit müste ohne zweifel zu Grund gehen / wann die nicht weren / die sie wissen zu allegiren vnd zu handhabē. Auch seyndt sie vmb dieser Ursachen willen aller Ehren werth / daß Christus vnser Herr vnd Heylandt nicht allein diesen Namen auff Erden vnd in der Christlichen Kirchen führet / daher S. Iohannes von ihm saget Epist. 1. c. 2. Aduocatum habemus apud Patrem Iesum Christum: vnd Beda in einer Homilia vber S. Marcum: Filius vt formam hominis impleret, obsecrandum Patrem putat pro nobis, quia aduocatus ipse est: Das ist: Der Sohn Gottes / damit er alle Menschliche Gestalt erfüllete / hat es für nothwendig geachtet / daß er auch den Vatter für vns bitte / sintemal er ein Advocat ist: sondern hat auch in der That selbst advocirt / da er Luc. 17. Mariā Magdalenam wider den stolzen Phariseer